

## Das chinesische Wettbewerbsrecht<sup>1</sup>

Cheng Jianying

### I. Vorbemerkung

Die chinesische Wirtschaftsreform, die noch nicht beendet ist und deren Fortgang und Entwicklung auch nicht exakt vorausszusehen sind, hat bereits den Wettbewerb in die chinesische Wirtschaft eingebracht. Dies geschah vor allem im Absatzbereich, wo die Unternehmen mit dem Teil ihres Gewinns, den sie mit Genehmigung des Staats einbehalten dürfen,<sup>2</sup> und mit anderen Geldmitteln, die sie durch Kredite<sup>3</sup> oder durch die Ausgabe von Anteilen erlangt haben,<sup>4</sup> Waren nach eigenem Plan produzieren, selbst auf den Markt bringen und nach frei bestimmtem Preis bzw. gemäß der Nachfrage (also nach dem "Wertgesetz", d.h. mit Preisbildung durch Angebot und Nachfrage und nicht durch Planfestsetzung) verkaufen können.<sup>5</sup> In diesem Bereich müssen Unternehmen mit anderen, staatseigenen, kollektiven und privaten Unternehmen hinsichtlich der Werbung, des Preises, der Produktqualität, der Geschäftsbedingungen, kurz in jeder Hinsicht konkurrieren.<sup>6</sup>

Im Wettbewerb sollen alle Unternehmen gleichberechtigt sein. Diese Bedingung hat die Reform aber bisher nicht geschaffen; an der marktbeherrschenden Stellung der staatseigenen Unternehmen hat sich noch nichts geändert. Im Gegenteil werden diese Unternehmen auch weiterhin eine bedeutende Rolle spielen.<sup>7</sup> Besonders die marktbeherrschende Stellung der großen staatseigenen Kombinate und Konzerne gefährdet die weitere wirtschaftliche Reform und einen gesunden Wettbewerb in der chinesischen Wirtschaft.

Diese Gefahr wird in der VR China aber meist nicht anerkannt. In den Diskussionen über den Wettbewerb und über die Schaffung möglicher gesetzlicher Maßnahmen zu seinem Schutz werden sehr unterschiedliche Meinungen vertreten. Insbesondere die Frage, ob die marktbeherrschende Stellung staatseigener Unternehmen kontrolliert oder gar eingeschränkt werden sollte und ob gesetzliche Maßnahmen gegen eine marktbeherrschende Stellung und gegen ihren Mißbrauch nötig sind, ist sehr umstritten.

### II. Die theoretische Vorbereitung des chinesischen Wettbewerbsrechts

30 Jahre lang (1949-1979) war der Wettbewerb in der chinesischen Wirtschaft tabuisiert und galt nur als Symbol für das "kapitalistische Wirtschaftsgesetz des Dschungels", in dem der Schwächere dem Stärkeren zum Opfer falle. Der Wettbewerb wurde als "blinde Anarchie" der Marktwirtschaft gekennzeichnet.<sup>8</sup>

Seit 1980 begann zugleich mit den praktischen Reformen auch die Diskussion über den Wettbewerb und über wirtschaftliche Monopole. Sie verlief in drei Phasen.

In der ersten Phase fand sie nur im Kreis der Wirtschaftswissenschaftler statt. Die herrschende Meinung war, daß der Wettbewerb eine kapitalistische Sache sei, in den sozialistischen Ländern gebe es nur "friedlichen Wettstreit" statt des kapitalistischen Wettbewerbs. Der sozialistische Wettbewerb unterscheide sich in

seinen Zielen und Mitteln, in seinem Bereich und seinen Konsequenzen vom kapitalistischen Wettbewerb.<sup>9</sup> Das Marktmonopol von Unternehmen im kapitalistischen System sei ein Werkzeug der Kapitalisten, mit dem sie hohe Profite zugunsten weniger Personen erzielen könnten; demgegenüber sei das Monopol in den sozialistischen Ländern ein Monopol zugunsten des ganzen Volkes. Da die Monopolunternehmen staatseigene Unternehmen seien, erzielten sie Profite für das ganze Volk. Ihre Monopole seien deshalb zu schützen.<sup>10</sup> In dieser Phase wurde die Diskussion meistens nur oberflächlich und geprägt von der Theorie des Marxismus-Leninismus geführt.

Am 17.10.1980 verkündete der Staatsrat grundlegende kartellrechtliche Regeln, die "Vorläufigen Bestimmungen zur Entfaltung und zum Schutz des sozialistischen Wettbewerbs".<sup>11</sup> Diese Bestimmungen bejahten Wettbewerb in der sozialistischen Wirtschaft und gaben zu, daß der Wettbewerb die Entwicklung der Wirtschaft und der Technik fördere. Sie unterschieden aber zwischen sozialistischem Wettbewerb und kapitalistischem Wettbewerb.

Diese Bestimmungen führten die Diskussion in ihre zweite Phase. In dieser Phase wurde der Wettbewerb sehr viel gründlicher diskutiert. Die meisten Autoren vertraten nun die Meinung, daß der Wettbewerb nicht nur in der Marktwirtschaft, sondern auch in der sozialistischen geplanten "Warenwirtschaft" (Marktwirtschaft) unter staatseigenen Unternehmen stattfinden könne, weil es Marktsektoren auch in der sozialistischen Wirtschaft gebe.<sup>12</sup>

Am 20.10.1984 wurden die "Beschlüsse des ZK der KPCh über die Reform des Wirtschaftssystems" veröffentlicht.<sup>13</sup> Dort hieß es:

"Die Beziehung zwischen den staatseigenen Unternehmen ist vor allem eine gegenseitige Kooperations- und Unterstützungsbeziehung, aber diese Beziehung verdrängt den Wettbewerb nicht. Seit langer Zeit ist der Wettbewerb als eine 'Erscheinung' des Kapitalismus betrachtet worden. In der Tat existiert der Wettbewerb jedoch, soweit es Warenproduktion gibt..., (der Wettbewerb) läßt die Unternehmen in den Markt eintreten, um von den Verbrauchern geprüft zu werden, womit sich im Wettbewerb zwangsläufig die Überlegenheit der Starken und das Ausscheiden der Schwachen ergeben. Der Wettbewerb verhindert eine einseitige Entwicklung der Produktion, verhindert Monopole und Blockierungen und deckt rechtzeitig die Schwächen der Unternehmen auf, motiviert damit zur Verbesserung der Technik und der Verwaltung der Unternehmen, damit die ganze Volkswirtschaft und die sozialistische Sache sich gut entwickeln können..."

Die Beschlüsse forderten weiter:

"Die Wirtschaftsreform und die Entwicklung der Volkswirtschaft verlangen mehr Normen in Gesetzesform für die Wirtschaftsverhältnisse und den Wirtschaftsverkehr. Das nationale Gesetzgebungsorgan muß die wirtschaftliche Gesetzgebung beschleunigen."

Diese Beschlüsse führten in die dritte Phase. Der Wettbewerb wurde nun nicht nur im Kreis der Wirtschaftswissenschaftler, sondern de lege ferenda auch von Juristen erörtert. Einige chinesische Juristen waren bereits überzeugt, daß die

chinesische Reform ein Wettbewerbsrecht brauche. Aus diesem Grund machten sie Vorschläge für eine Wettbewerbsrechtsgesetzgebung.<sup>14</sup> Zugleich fing man an, ausländisches, insbesondere amerikanisches, deutsches und japanisches Wettbewerbsrecht zu übersetzen und zu untersuchen.<sup>15</sup>

### III. Wettbewerbsgesetzgebung

Parallel zur Entwicklung des Wettbewerbs in der Praxis und zur theoretischen Diskussion über den Wettbewerb entstand allmählich auch eine Wettbewerbsgesetzgebung. Man kann drei Gruppen von Vorschriften unterscheiden:

1. Die grundlegenden Regeln vom 17.10.1980: die "Vorläufigen Bestimmungen des Staatsrats zur Entfaltung und zum Schutz des sozialistischen Wettbewerbs".<sup>16</sup> Diese Bestimmungen enthalten die ersten und bisher einzigen landesweit und für die gesamte Wirtschaft geltenden kartellrechtlichen Regeln. Sie sind aber nur ein Programm, auf das sich die Unternehmen zwar berufen können, dessen Wert etwa vor Gericht jedoch für sie sehr zweifelhaft ist. Denn es gewährt ihnen keine klaren, einklagbaren Rechte und bedarf der Ausfüllung durch weitere Gesetzgebung.
2. Wettbewerbsgesetzliche Bestimmungen in anderen Vorschriften. Beispiele sind: § 29 Abs. 1 S.9 der "Preisverwaltungsregeln der VR China" vom 11.9.1987;<sup>17</sup> § 4 der "Werbungsverwaltungsregeln" vom 26.10.1987;<sup>18</sup> § 13 der "Vorläufigen Preisverwaltungsregeln für den Verkehr und wichtige Produktionsmittel" vom 11.1.1988;<sup>19</sup> der 2. Abschnitt der Einleitung der "Vorläufigen Regeln für die großen industriellen Kombinate mit gesondertem Staatsplan" vom 2.4.1987;<sup>20</sup> § 5 der "Ansichten der Strukturreformkommission und der Wirtschaftskommission über die Errichtung von Unternehmensgruppen" vom 16.12.1987;<sup>21</sup> usw.
3. Spezialgesetzgebung zum Wettbewerbsrecht. Sie begann 1985 mit einer Reihe lokaler Wettbewerbsvorschriften wie der von der Stadtregierung von Wuhan genehmigten "Versuchsweisen Methode des städtischen Industrie- und Handelsamtes zum Verbot unlauteren Wettbewerbsverhaltens" vom 29.11.1985; dem Entwurf eines Statuts der Stadt Tianjin gegen unlauteren Handel (insgesamt 30 §§); der von der Provinzregierung von Jiangxi erlassenen "Versuchsweisen Methode gegen unlauteren Wettbewerb" vom 3.2.1989 (sie trat am 1.3.1989 in Kraft, 15 §§); den von der Stadtregierung von Shanghai erlassenen "Regeln gegen unlauteren Wettbewerb" vom 15.10.1987 (sie traten am 1.1.1988 in Kraft); dem Entwurf eines Statuts des Industrie- und Handelsamts der Provinz Heilongjiang gegen unlauteren Handel vom 30.6.1986 (29 §§); usw.<sup>22</sup> Ferner gehört dazu die "Mitteilung des Staatspreissamtes zur Unterbindung der Festsetzung von Monopolpreisen durch Branchenverbände oder in Kollusion zwischen Unternehmen".<sup>23</sup>

1986 begann man mit der Vorbereitung einer nationalen Wettbewerbsgesetzgebung. Im April 1986 berief das Staatliche Industrie- und Handelsamt eine Konferenz mit Vertretern der Industrie- und Handelsämter der großen Städte und der Provinzen über die Gesetzgebung zum Wettbewerbsrecht ein. In der Diskussion lag der Schwerpunkt bei der Kontrolle des unlauteren Wettbewerbs. Über die Kontrolle von Monopolen wurde kaum gesprochen.

Zugleich bildete das "Zentrum des Staatsrates für Untersuchungen zum Wirtschaftsrecht"<sup>24</sup> eine Arbeitsgruppe, um ein Gesetz gegen "Monopole und unlauteren Wettbewerb" vorzubereiten. 1987 legte diese Arbeitsgruppe einen ersten Entwurf, 1988 einen zweiten und dritten Entwurf und im November 1989 auf dem internationalen Symposium über das Wettbewerbsrecht in Beijing einen vierten Entwurf zur Diskussion vor.

#### IV. Die umstrittene Frage über die wirtschaftliche Macht in der chinesischen Wettbewerbsgesetzgebung

Unlauteres Wettbewerbsverhalten der Unternehmen im chinesischen Wirtschaftsleben tritt in den letzten Jahren immer häufiger auf. Viele Unternehmen und Verbraucher sind durch solches Verhalten geschädigt worden. Deshalb ist man über die Notwendigkeit von Vorschriften gegen unlauteren Wettbewerb einig; Vorschriften gegen Monopole, vor allem Monopole staatseigener Unternehmen, sind dagegen umstritten. Denn beeinflusst durch langjährige politische Propaganda, halten viele bewußt oder unbewußt die Monopole staatseigener Unternehmen für eine gute Sache. Solche Monopole seien Monopole zugunsten des ganzen Volkes und müßten vom Staat geschützt, nicht angegriffen werden.

Die negativen Wirkungen wirtschaftlicher Macht, also insbesondere der Marktbeherrschung durch staatseigene Unternehmen, hat lange Zeit niemand zur Sprache gebracht. Man glaubte, die Marktbeherrschung durch staatseigene Unternehmen in der sozialistischen Wirtschaft sei nicht mit der Marktbeherrschung durch private Unternehmen in der Marktwirtschaft vergleichbar. Monopole staatseigener Unternehmen könnten nur eine positive Wirkung auf die sozialistische Wirtschaft haben.<sup>25</sup> Hinzu kam, daß eine negative Wirkung dieser Monopole überaus schwer aufzuzeigen ist. Man argumentiert ganz im Gegenteil, daß z.B. in manchen Wirtschaftszweigen bestimmte produktionstechnische Aufgaben wegen ihrer übermäßigen Dimensionen nur von Großbetrieben zu lösen seien.<sup>26</sup> Um chinesische Unternehmen auf dem Weltmarkt konkurrenzfähig zu machen, bedürfe es wirtschaftlicher Macht.<sup>27</sup>

Solche Vorstellungen haben bewirkt, daß es im ersten Entwurf des chinesischen Wettbewerbsgesetzes keine Bestimmungen gegen wirtschaftliche Macht (Monopole der Unternehmen) gab.

Die chinesische Wirtschaftsreform zeigt jedoch deutlich, daß die Marktbeherrschung staatseigener Unternehmen auch negative Wirkungen hat. Ein chinesischer Wirtschaftswissenschaftler sagt dazu:

"Die wirtschaftliche Realität und die Praxis des sozialistischen Aufbaus hat bereits erwiesen, daß die Monopole (der staatseigenen Unternehmen und das sog. administrative Monopol in der chinesischen Wirtschaftsordnung) tendenziell zur Stagnation der chinesischen sozialistischen Wirtschaft führen, sie verrotten lassen."<sup>28</sup> Insbesondere könne die marktbeherrschende Stellung staatseigener Unternehmen die Entwicklung neuer Produktionsverfahren verhindern und zu Mangel an Waren auf dem Markt führen; es verhalte sich also mit den Monopolen staatseigener Unternehmen in der sozialistischen Wirtschaft genau so wie mit Monopolen in der Marktwirtschaft.<sup>29</sup>

Zugleich kam es seit 1988 in der chinesischen Praxis zunehmend zu konzernartigen Zusammenschlüssen und Fusionen von Unternehmen; damit wurde die beherrschende Stellung großer Unternehmen immer auffälliger. Dies wirkte sich auch auf die Diskussion zur Gesetzgebung im Wettbewerbsrecht aus,<sup>30</sup> und der zweite und dritte Entwurf des chinesischen Wettbewerbsgesetzes befaßten sich nun auch mit der Monopolbildung von Unternehmen.

Seit der zweiten Hälfte 1989 zeigt sich in der chinesischen Wirtschaftspolitik jedoch erneut eine den Monopolen günstige Tendenz. Man läßt wiederum beweisen, daß Monopole der staatseigenen Unternehmen eine positive Wirkung haben.<sup>31</sup> Eine direkte Auswirkung dieser Tendenz auf die Wettbewerbsgesetzgebung ist, daß die Bestimmungen gegen Monopole der Unternehmen in dem auf dem internationalen Symposium über Wettbewerb am 6.11.1989 in Beijing vorgelegten Entwurf der chinesischen Wettbewerbsregeln gestrichen wurden.<sup>32</sup> Man kehrte wieder auf den alten Weg zurück, von dessen Nachteilen man mit Hilfe der Wirtschaftsreform und auch des Wettbewerbsrechts gerade erst loskommen wollte.

## V. Kritik der chinesischen Wettbewerbsrechtsentwürfe

### 1. Unternehmen

Eine marktbeherrschende Stellung wird durch Unternehmen ausgeübt. Um diese Stellung festzustellen und zu kontrollieren, besteht eine Wettbewerbsaufsicht gegenüber den Unternehmen.

Die chinesischen Wettbewerbsregeln (dritter Diskussionsentwurf vom 5.7.1988)<sup>33</sup> enthalten noch keinen konkreten Unternehmensbegriff. Als Adressaten der Wettbewerbsaufsicht nach diesen Regeln nennen sie "alle Gesellschaften, Unternehmen, andere wirtschaftliche Organisationen oder Personen, die sich in chinesischem Gebiet mit der Produktion oder anderen geschäftlichen Aktivitäten beschäftigen" - alle diese Einheiten "dürfen nicht monopolisieren und unlauteren Wettbewerb ausüben" (§ 4 Abs. 1) - sowie "außer den Gesellschaften, Unternehmen, anderen wirtschaftlichen Organisationen oder Personen des Abs. 1 noch alle Behörden, Vereine, Institutionen oder öffentliche Anstalten (Organisationen)" (§ 4 Abs. 2) - alle diese Einheiten "dürfen kein Monopol und keinen unlauteren Wettbewerb unterstützen oder daran teilnehmen".

Adressaten chinesischer Wettbewerbsregeln sind demnach alle Gesellschaften, Unternehmen, andere wirtschaftliche Organisationen oder Personen und alle Behörden, Vereine, Institutionen oder öffentlichen Anstalten, die im Wirtschaftsverkehr tätig sind, unabhängig von ihrer Rechtsform. Auffallend ist, daß dies Wettbewerbsrecht außer auf wirtschaftliche Einheiten auch auf Behörden, öffentliche Anstalten und Institutionen angewendet werden soll, wenn sie auf den Wettbewerb Einfluß haben oder an einem Monopol teilnehmen.<sup>34</sup>

Diese Besonderheit entspricht den Realitäten der chinesischen Wirtschaft. Denn da der Staat bzw. die öffentlichen Anstalten und die Behörden sich einerseits als öffentliche Funktionsträger, andererseits als staatliche Eigentümer verhalten, mischen sie sich oft in die Wirtschaftstätigkeit der Unternehmen ein.

## 2. Marktbeherrschende Stellung

Das chinesische Wettbewerbsrecht definiert die marktbeherrschende Stellung eines Unternehmens nicht. Im Entwurf der chinesischen Wettbewerbsregeln vom 5.7.1988 gibt es keine konkreten Bestimmungen zur Marktbeherrschung eines Unternehmens. Zwar sprechen die Regeln von "Monopolen", aber das Wort bedeutet hier nicht Marktbeherrschung, sondern "Monopolverhalten" (Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung im Sinn des deutschen GWB): "Monopol im Sinn dieser Regeln bedeutet ein Verhalten von Unternehmen, die gegen das gesellschaftliche öffentliche Interesse verstoßen; die allein oder im Komplott mit anderen den rechtmäßigen wirtschaftlichen Verkehr verdrängen oder beherrschen und den sozialistischen Wettbewerb im Bereich der Produktion oder des Warenverkehrs behindern oder beschränken" (§ 2; § 1 der Regeln verbietet solche "Monopole").<sup>35</sup>

Die chinesischen Wettbewerbsregeln haben keine konkrete Definition der Marktbeherrschung im Sinn des deutschen GWB aufgenommen. Ein Grund dafür ist die bereits erwähnte sozialistische wirtschaftliche Struktur und Ideologie. Ein weiterer sind Schwächen der Begriffsbildung. Es geht dabei um den Begriff "Monopol", der unterschiedlich interpretiert wird.

Die einen verstehen unter "Monopol" die Marktherrschaft eines Unternehmens auf einem bestimmten Markt. In diese Stellung eines Unternehmens dürfe das Wettbewerbsrecht nicht eingreifen. Sogar die meisten westlichen Wettbewerbsgesetze seien nicht gegen eine solche Unternehmensstellung. Deshalb sollten die chinesischen Wettbewerbsregeln ebenfalls auf Bestimmungen gegen die Marktherrschaft von Unternehmen verzichten. Auch sei Marktbeherrschung in China hauptsächlich Marktbeherrschung durch staatseigene Unternehmen. Regeln gegen sie würden direkt den Staat einschränken.<sup>36</sup> Vertreter dieser Interpretation sind gegen ein antimonopolistisches Wettbewerbsrecht. Z.Zt. sei nur Gesetzgebung gegen unlauteren Wettbewerb möglich.

Andere verstehen unter Monopol ein Monopolverhalten,<sup>37</sup> also nicht eine Stellung, sondern ein Handeln von Unternehmen. Gegen Monopolverhalten (Mißbrauch im Sinn des westlichen Wettbewerbsrechts) vorzugehen, sei doch eine der Aufgaben des Wettbewerbsrechtes, auch eine Aufgabe der meisten westlichen Wettbewerbsgesetze. Vertreter dieser Interpretation verlangen sofortige Gesetzgebung gegen Monopole.

Aber diese Interpretation hat Schwächen. Sie verbindet Monopolverhalten nicht mit Marktbeherrschung. Sie versucht daher nicht, zuerst die Marktbeherrschung zu definieren und dann Monopolverhalten bei einer marktbeherrschenden Stellung zu verbieten. Diese Schwäche zeigt sich deutlich im dritten Entwurf vom 5.7.1988, der von dieser Interpretation ausgeht: 1. Dieser Entwurf enthält (anders als das deutsche Recht) keine Kriterien für die marktbeherrschende Stellung eines Unternehmens. 2. Der Entwurf unterscheidet nicht zwischen "Monopol" und "Monopolverhalten", stellt aber auch nicht klar, daß Monopolverhalten von Unternehmen mit einer marktbeherrschenden Stellung (nicht aber von Unternehmen ohne marktbeherrschende Stellung) ausgehen muß, daß also das Wettbewerbsrecht nur bei Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung der Unternehmen eingreifen darf. 3. Da der Entwurf nicht auf die Marktbeherrschung abstellt, fehlt in ihm auch eine Norm zur Kontrolle der Zusammenschlüsse von Unternehmen.

Regelungen zur marktbeherrschenden Stellung von Unternehmen sind eine Voraussetzung für das Verbot des Mißbrauchs wirtschaftlicher Macht und für die Kontrolle des Zusammenschlusses der Unternehmen in jedem Wettbewerbsrecht. Daß in den chinesischen Wettbewerbsregeln eine solche Regelung fehlt, ist eine große Lücke dieser Regeln. Sie können deshalb im Kampf gegen wirtschaftliche Macht und zum Schutz der mittleren und kleinen Unternehmen im Wettbewerb keine große Bedeutung erlangen. Die Bedeutung des Wettbewerbsrechts, das eigentlich ein sehr wichtiger Teil des Rechts der Wirtschaft sein sollte, wird damit in China völlig unterschätzt.

### 3. *Andere gesetzliche Bestimmungen über die marktbeherrschende Stellung*

Während im Entwurf der chinesischen Wettbewerbsregeln eine Norm zur marktbeherrschenden Stellung der Unternehmen fehlt, gibt es solche Normen in anderen chinesischen gesetzlichen Bestimmungen:

- i) Nach den Nr. 2, 3, 6 der "Vorläufigen Bestimmungen zur Entfaltung und zum Schutz des sozialistischen Wettbewerbs" vom 17.10.1980<sup>38</sup> darf eine Ware nicht von einem Unternehmen allein vertrieben, "monopolisiert" werden, es sei denn mit besonderer staatlicher Genehmigung. Zur Förderung des Wettbewerbs soll jede Abriegelung von territorialen und Branchenmärkten aufgehoben werden. Territorien und Branchen dürfen ihre Märkte nicht blockieren und den Verkauf von Waren anderer Territorien und Branchen auf dem eigenen Markt nicht verhindern. Dies läuft darauf hinaus, daß ein Unternehmen marktbeherrschend ist, wenn es auf einem bestimmten Markt allein eine Ware vertreibt oder allein oder mit anderen zusammen einen Markt blockieren kann, indem es andere Konkurrenten daran hindert, in diesen Markt einzutreten.
- ii) Nach der § 5 der "Ansichten der Staatsreformkommission und Wirtschaftskommission zur Bildung von Unternehmensgruppen" vom 16.12.1987<sup>39</sup> soll zum Wettbewerb motiviert und sollen Monopole verboten werden. In keiner Branche darf ein landesweites Monopol oder nur eine einzige beherrschende Unternehmensgruppe existieren. Die Unternehmen einer Branche sollen miteinander in wesentlichem Wettbewerb stehen, damit die Technik sich entwickeln kann. Auch unter den Mitgliedern einer Unternehmensgruppe soll nicht nur Zusammenarbeit, sondern auch Wettbewerb bestehen. Rückständige Unternehmen werden nicht mehr geschützt. Auch dies läuft darauf hinaus, daß ein Unternehmen oder eine Gruppe von Unternehmen marktbeherrschend ist, wenn das Unternehmen bzw. die Gruppe in der eigenen Branche keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt ist.
- iii) Nach dem 2. Abschnitt der Einleitung der "Vorläufigen Regeln über die großen industriellen Kombinate mit gesondertem Staatsplan" vom 2.4.1987<sup>40</sup> müssen Unternehmen mit gesonderter Staatsplanung<sup>41</sup> auf dem Markt im Wettbewerb stehen oder doch Wettbewerb zulassen, sie dürfen kein Monopol besitzen. Die Unternehmen mit gesonderter Staatsplanung sind große und wichtige staatseigene Unternehmen, sie haben häufig eine marktbeherrschende Stellung, weswegen die Regeln besonders auf diesen Punkt eingehen.

Die vorgenannten chinesischen gesetzlichen Bestimmungen zur marktbeherrschenden Stellung der Unternehmen haben leider in der Praxis eine sehr geringe Bedeutung, da sie vor allem Programme sind und keine klaren, einklagbaren Rechte gewähren.

Weil es an konkreten Kriterien zur marktbeherrschenden Stellung eines Unternehmens im chinesischen Recht fehlt, kann man in der Praxis kaum feststellen, ob ein chinesisches Unternehmen marktbeherrschend ist oder nicht. Deshalb ist bisher noch keine marktbeherrschende Stellung von Unternehmen untersagt worden.<sup>42</sup>

## VI. Ausblick

Wenn die chinesische Wirtschaftsreform weiter durchgeführt werden soll, muß ein Wettbewerbsrecht mit Bestimmungen über die Kontrolle der marktbeherrschenden Unternehmen zum Schutz des Wettbewerbs erlassen und durchgesetzt werden. Die jüngste Entwicklung hinsichtlich der Reformen scheint wieder die Möglichkeit zu eröffnen, ein chinesisches Wettbewerbsrecht zu schaffen. Wann dies aber endgültig geschaffen wird, bleibt abzuwarten.

## Anhang

### A. *Vorläufige Regeln gegen Monopole und unlauteren Wettbewerb* (Dritter Diskussionsentwurf vom 5.7.1988)

§ 1 Um die neue Ordnung der sozialistischen Warenwirtschaft aufzubauen, um Monopole und unlauteres Wettbewerbsverhalten zu unterbinden, um die normale Entfaltung des sozialistischen Wettbewerbs zu gewährleisten und die legalen Rechte und Interessen des Staates, der Produzenten und Betreiber<sup>43</sup> sowie der Verbraucher zu schützen, werden diese Regeln bestimmt.

§ 2 Monopol im Sinne dieser Regeln ist ein Verhalten, das gegen das gesellschaftliche öffentliche Interesse verstößt, und bei dem allein oder im Komplott mit anderen rechtmäßige wirtschaftliche Aktivitäten verdrängt oder unter Kontrolle gebracht werden und dadurch der sozialistische Wettbewerb im Bereich der Produktion oder des [Waren]umlaufs verhindert oder beschränkt wird.

§ 3 Unlauterer Wettbewerb im Sinne dieser Regeln ist ein Verhalten, mit dem im marktwirtschaftlichen Verkehr verfälschende und betrügerische und im Eigeninteresse andere schädigende Mittel eingesetzt werden, und mit dem Rechte und Interessen des Staates, der Produzenten und Betreiber oder der Verbraucher geschädigt werden und die sozialistische Wettbewerbsordnung gestört wird.

§ 4 Alle Gesellschaften, Unternehmen, andere wirtschaftliche Organisationen und Einzelpersonen, die sich auf chinesischem Gebiet mit Produktions- und [sonstigen gewerblichen] Betriebsaktivitäten befassen, müssen diese Regeln befolgen und dürfen keine Monopole und keinen unlauteren Wettbewerb ausüben.



Außer den im vorigen Absatz [Genannten] müssen auch alle Behörden, Körperschaften, Institutionen und Organisationen die Bestimmungen dieser Regeln befolgen und dürfen Monopole und unlauteren Wettbewerb nicht unterstützen oder sich daran beteiligen.

§ 5 Die folgenden Verhaltensweisen sind, wenn sie § 2 entsprechen, Monopolverhalten:

1. Heimliche vertragliche und sonstige Vereinbarungen über Preise;
2. Mißbrauch horizontaler Zusammenschlüsse, um gemeinsam gegenüber Außenstehenden einen einheitlichen Preis aufzustellen oder abgestimmt festzulegen;
3. Bestimmung von Preisen im Namen von Branchenverbänden, Verbindungen oder anderer Organisationen und ähnliches Verhalten;
4. Kontrolle der Einzelhandels- und Großhandelspreise von Waren;
5. Abgrenzung und Aufteilung von Waren- oder Dienstleistungsmärkten unter Gesellschaften, Unternehmen, anderen wirtschaftlichen Organisationen und Einzelpersonen;
6. gemeinsame Einschränkung der Produktionsmenge zwecks Manipulation der Nachfrage auf einem Markt, Festsetzung von Quoten für Produktion und Verkäufe, Vereinbarung von Einschränkungen für die Kapazität von Anlagen;
7. gemeinsames Handeln zum Boykott, zur Beeinträchtigung, Verdrängung oder Schädigung von Konkurrenten, damit diese ihre Geschäfte nicht normal betreiben können;
8. Konspiration bei der Bewerbung auf Ausschreibungen;
9. das Aufzwingen des Kaufs von Waren oder unvernünftiger Bedingungen;
10. Diskriminierung einzelner Geschäftspartner, die gleiche oder ähnliche Bedingungen wie andere bieten;
11. bei Vertrieb oder Vertretung im Geschäftsverkehr die Ausübung von Druck auf Partner, um sie zu zwingen, Einschränkungen des Absatzgebietes der Ware oder in Bezug auf den Vertrieb von Konkurrenzprodukten zu akzeptieren;
12. Kontrolle oder Blockade eines Marktes und die irreguläre Errichtung von Kontrollstellen, um ordnungsgemäße Handelstransporte und sonstiges Vordringen konkurrierender Waren oder Dienstleistungen auf den Markt zu beschränken;
13. Erwerb oder Planung des Erwerbs einer den Wettbewerb auf dem Markt beschränkenden, verhindernden oder bedrohenden Stellung durch Zusammenschluß, Kauf von Anteilen, Fusion und ähnliches;<sup>44</sup>
14. anderes Monopolverhalten, das den Wettbewerb verhindert oder beschränkt.

Was unter Nr.14 fällt, wird vom Staatlichen Industrie- und Handelsverwaltungsamt bestimmt.

§ 6 Die folgenden Verhaltensweisen sind kein Monopolverhalten:

1. Verbindliche Staatspläne und zur Durchführung dieser Pläne notwendige Anweisungen;
2. die umfassende staatliche Steuerung wichtiger Branchen, Waren und Dienstleistungen, die für Staat und Volk von entscheidender Bedeutung sind;

3. staatliche Preisregulierung;
4. staatliche Sonder- oder vorläufige Maßnahmen.

§ 7 Die folgenden Verhaltensweisen sind, wenn sie § 3 entsprechen, unlauteres Wettbewerbsverhalten:

1. Die Benutzung allgemein bekannter von anderen gewerblich genutzter [Betriebs]namen, Firmen, Warenzeichen, Verpackungen, Dekorationen, [Angaben über] Herstellungsorte, Gebrauchsanweisungen usw. bei Produktion und Vertrieb eigener Produkte;
2. die unberechtigte Behauptung, es handele sich um das als "hervorragend" ausgezeichnete Produkt anderer oder die unberechtigte Inanspruchnahme von Auszeichnungen anderer für einen selbst;
3. falsche oder übertriebene Reklameangaben über Qualität, Funktionen, die materielle Zusammensetzung, Herstellungsmethoden und Verwendung eines Produktes bzw. über die Qualität, die Standards, die technischen Normen oder Preise einer Dienstleistung oder technischen Leistung;
4. Verfälschung oder Verschweigen des Herstellungsortes, der Quellen oder Produzenten eines Produktes bzw. Angaben dazu, die zu Irrtümern oder Verwirrung führen können;
5. der Einsatz unlauterer Mittel, um eine Auszeichnung als "hervorragendes Produkt", "hervorragende Dienstleistung" u.ä. bzw. eine günstige Stellung der eigenen Waren im Wettbewerb zu erlangen;
6. die Verpackung der Ware mit Gütern des täglichen Bedarfs oder mit Dekorationsgütern, die mit der Qualität, der Funktionsfähigkeit, der Sicherheit, dem Transport oder der Aufbewahrung der Ware nichts zu tun haben, um den Absatz der Ware zu steigern;
7. unmittelbare oder mittelbare Schädigung oder Herabsetzung des Rufs des Gewerbebetriebs, der Waren oder der Dienstleistungen anderer;
8. Preistreiberei, um beim Kauf, oder Dumping, um beim Absatz zu konkurrieren;
9. falsche Angaben über Preissenkungen, um den Absatz von Waren zu steigern;
10. das Einkassieren des Kaufpreises im voraus, weil die Ware knapp sei, obwohl man nicht liefern kann, oder beim Verkauf knapper Waren das Aufzwingen des zusätzlichen Kaufs von schwer verkäuflichen und minderwertigen Waren;
11. Verursachung von Durcheinander am Betriebsort, bei Waren oder Dienstleistungsvorhaben oder im Warenverkehr anderer, um deren ordentlichen Produktions- und Geschäftsbetrieb zu beeinträchtigen;
12. Einsatz unlauterer Mittel, um Geschäftsgeheimnisse anderer zu erlangen;
13. Absatzförderung durch den Verkauf von Waren mit Prämien;
14. Verleitung anderer dazu, Verträge nicht oder nicht vollständig zu erfüllen, die sie mit Produzenten und Betreibern geschlossen haben, welche mit einem selbst in Wettbewerb stehen, bzw. [ein Verhalten, mit dem] andere gehindert werden, mit Produzenten und Betreibern, welche mit einem selbst in Wettbewerb stehen, geschäftliche Beziehungen aufzunehmen;
15. Täuschung der Verbraucher zur Erzielung von Gewinn durch falsche Werbung und unwahre Berichte, die zu Verwirrung führen oder wirtschaftliche Schäden verursachen;

16. anderes § 3 entsprechendes Verhalten.

Was Verhalten nach Nr.16 ist, wird vom Industrie- und Handelsverwaltungsamt auf Provinz- oder höherer Stufe bestimmt.

§ 8 Zuständige Behörden für die Unterbindung von Monopolen und unlauterem Wettbewerbsverhalten sind das Staatliche Industrie- und Handelsverwaltungsamt und die örtlichen Industrie- und Handelsverwaltungsbehörden der verschiedenen Stufen (im folgenden: zuständige Behörden).

Das Staatliche Industrie- und Handelsverwaltungsamt kann entsprechend dem Bedarf bei der Prüfung und Erledigung von Monopolverhalten beauftragte Organe einrichten.

Die für die Preise, für [Produktions]material, für die Finanzverwaltung, für Steuern, für Arzneimittel, für die Gesundheit, für die technische Überwachung, für die Warenprüfung, für die Rechnungsprüfung und für die öffentliche Sicherheit zuständigen Abteilungen müssen bei der Prüfung und Erledigung von Monopolen und unlauterem Wettbewerbsverhalten durch die zuständigen Behörden aktiv mit diesen zusammenwirken.

§ 9 Bei der Prüfung und Erledigung von Monopolen und unlauterem Wettbewerbsverhalten haben die zuständigen Behörden folgende Amtsbefugnisse:

1. Untersuchung von Monopolen und unlauterem Wettbewerbsverhalten und von damit zusammenhängenden Aktivitäten;
2. Befragung der Handelnden, Verdächtigen, Parteien und Zeugen;
3. Überprüfung der finanziellen Angelegenheiten im Zusammenhang mit Monopolen und unlauterem Wettbewerbsverhalten;
4. Durchsicht, Kopie und Einbehaltung von Verträgen, Quittungen, Büchern, Belegen, Aufzeichnungen, Urkunden, geschäftlichen Briefen und Telegrammen und anderen Unterlagen, die im Zusammenhang mit Monopolen und unlauterem Wettbewerbsverhalten stehen.

§ 10 Den ihre Amtsbefugnisse gemäß diesen Regeln ausübenden zuständigen Behörden haben bei Monopolen und unlauterem Wettbewerbsverhalten die Handelnden, Verdächtige und in das Monopol bzw. unlautere Wettbewerbsverhalten verstrickte Einheiten und Einzelpersonen wahrheitsgemäß über die Umstände Auskunft zu geben.

§ 11 Die zuständigen Behörden üben ihre Amtsbefugnisse nach dem Recht aus und unterliegen keiner nicht rechtmäßigen Einmischung.

Wer die dem Gesetz gemäß Ausübung der Amtspflichten der zuständigen Behörden [als Betroffener] verweigert oder verhindert, wird von den öffentlichen Sicherheitsbehörden nach den "Regeln der VR China für Sanktionen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit"<sup>45</sup> bestraft; bei schwerwiegenden Umständen, wenn sein Verhalten eine Straftat bildet, wird von den Justizbehörden die strafrechtliche Verantwortung verfolgt.

§ 12 Gegen Monopole und unlauteres Wettbewerbsverhalten können folgende Sanktionen verhängt werden:

1. Rundschreiben mit öffentlicher Kritik;
2. Erklärung der Monopolvereinbarung für ungültig;

3. Unterbindung gerade durchgeführter Monopole und unlauteren Wettbewerbsverhaltens;
4. Aufhebung der Ehrenbezeichnung "hervorragendes Produkt" bzw. "hervorragende Dienstleistung";
5. Absatz der Waren oder Dienstleistungen zu begrenzten Preisen;
6. zwangsweiser Kauf von Waren;
7. Anweisung, den wirtschaftlichen Schaden der geschädigten Seite zu ersetzen;
8. Anweisung, sich bei der geschädigten Seite zu entschuldigen und ihren Ruf wiederherzustellen;
9. Konfiskation des rechtswidrig Erlangten;
10. Geldbuße;
11. Anweisung, den Betrieb einzustellen und sich einer Bereinigung [des Unternehmens] zu unterziehen;
12. Einziehung des Gewerbescheins.

Mehrere der vorgenannten Sanktionen können gleichzeitig verhängt werden.

§ 13 Wenn mehrere Gesellschaften, Unternehmen, andere wirtschaftliche Organisationen oder Einzelpersonen Monopole oder unlauteres Wettbewerbsverhalten betreiben, müssen die zuständigen Behörden je nach den Umständen die Verantwortung eines jeden gesondert feststellen und gesonderte Sanktionen gegen ihn verhängen.

§ 14 Gegen die direkt verantwortlichen und die leitenden Personen bei gegen diese Regeln verstoßenden Unternehmen und Einheiten können die zuständigen Behörden Geldbußen verhängen; gleichzeitig können sie den betroffenen Abteilungen ihre Maßregelung vorschlagen.

§ 15 Wenn der, gegen den eine Geldbuße verhängt worden ist, sich dem Beschluß der zuständigen Behörde über die Geldbuße nicht unterwerfen will, kann er innerhalb von 15 Tagen vom Tag des Erhalts der Mitteilung des Beschlusses an bei der nächsthöheren zuständigen Behörde eine nochmalige Überprüfung beantragen. Die nächsthöhere zuständige Behörde muß innerhalb von 30 Tagen vom Tag des Erhalts des Antrags an einen Beschluß aufgrund der nochmaligen Überprüfung erlassen.

Wenn der, gegen den eine Geldbuße verhängt worden ist, sich dem Beschluß aufgrund der nochmaligen Überprüfung nicht unterwerfen will, kann er innerhalb von 15 Tagen vom Tag des Erhalts der Mitteilung des Beschlusses aufgrund der nochmaligen Überprüfung an beim Volksgericht Klage erheben.

§ 16 Wenn, nachdem der Beschluß über die Geldbuße wirksam geworden ist, der, gegen den die Geldbuße verhängt worden ist, die Zahlung der Geldbuße verweigert, kann die zuständige Behörde gemäß den einschlägigen Bestimmungen die Bank, die sein Konto führt, auffordern, den Betrag von seinem Konto abzuführen; sie kann auch beim Volksgericht Zwangsvollstreckung beantragen.

§ 17 Wer durch Monopole oder unlauteres Wettbewerbsverhalten geschädigt wird, ist berechtigt, zu verlangen, daß sein wirtschaftlicher Schaden vom Handelnden ersetzt wird.

Einen Beschluß über den Ersatz des wirtschaftlichen Schadens können die zuständigen Behörden auf Verlangen einer Partei oder von Amts wegen erlassen.

Eine Partei, die sich einem Beschluß nach dem vorigen Absatz nicht unterwerfen will, kann im Verfahren nach § 15 dieser Regeln eine nochmalige Überprüfung beantragen.

§ 18 Wenn, nachdem der Beschluß über den Ersatz des wirtschaftlichen Schadens wirksam geworden ist, eine Partei die Ausführung verweigert, kann die Gegenpartei beim Volksgericht Zwangsvollstreckung beantragen.

§ 19 Bei der Prüfung und Erledigung von Monopolen und unlauterem Wettbewerbsverhalten müssen die zuständigen Behörden die Wahrheit in den Tatsachen suchen und die Fälle strikt nach dem Gesetz behandeln.

Wenn Mitarbeiter der zuständigen Behörden oder anderes Verwaltungspersonal gegen diese Regeln verstoßen, ihre Amtspflichten schwer verletzen, ihre Privatinteressen verfolgen und sich bereichern, Bestechungen nehmen oder sonstige Amtspflichtverletzungen begehen, werden sie von den zuständigen Behörden je nach den Umständen disziplinarisch gemäßregelt und mit wirtschaftlichen Bußen belegt; wenn wirtschaftlicher Schaden angerichtet worden ist, werden sie angewiesen, Ersatz zu leisten; bei schwerwiegenden Umständen, die eine Straftat bilden, verfolgen die Justizbehörden die strafrechtliche Verantwortung.

§ 20 Der Staat spornt die Massen an, gegenüber Monopolen und unlauterem Wettbewerbsverhalten Überwachung auszuüben. Einheiten und Einzelpersonen, die sich mit Anzeigen, durch Aufdeckung und Unterstützung bei der Untersuchung und Regelung von Monopolen und unlauterem Wettbewerbsverhalten durch die zuständigen Behörden Verdienste erwerben, werden von den zuständigen Behörden belohnt.

§ 21 Für die Auslegung dieser Regeln ist das Staatliche Industrie- und Handelsverwaltungsamt verantwortlich. Ausführungsbestimmungen werden vom Staatlichen Industrie- und Handelsverwaltungsamt erlassen.

§ 22 Diese Regeln werden vom ... 1988 an angewandt.

(Gruppe für den Entwurf der "Vorläufigen Regeln gegen Monopole und unlauteren Wettbewerb", 5.7.1988)

#### B. *Vorläufige Regeln gegen Monopole und unlauteren Wettbewerb* (Inoffiziell zur Diskussion gestellter Entwurf, November 1989)

§ 1 Um die sozialistische Wirtschaftsordnung zu wahren, unlauteres Wettbewerbsverhalten zu unterbinden, den lautereren Wettbewerb zu schützen und die Interessen des Staates, der Produzenten und Betreiber sowie der Verbraucher zu wahren, werden diese Regeln bestimmt.

§ 2 Unlauterer Wettbewerb im Sinne dieser Regeln ist ein Verhalten, mit dem im marktwirtschaftlichen Verkehr verfälschende und betrügerische und im Eigeninteresse andere schädigende Mittel eingesetzt werden, und mit dem Rechte und Interessen des Staates, der Produzenten und Betreiber oder der Verbraucher geschädigt werden und die sozialistische Wettbewerbsordnung gestört wird.

§ 3 Gesellschaften, Unternehmen, andere wirtschaftliche Organisationen und Einzelpersonen, die sich auf chinesischem Gebiet mit Produktions- und [sonstigen gewerblichen] Betriebsaktivitäten befassen, müssen diese Regeln befolgen und dürfen keinen unlauteren Wettbewerb ausüben.

§ 4 Keine Behörde, Körperschaft, Institution oder Organisation darf in irgendeiner Weise unlauteren Wettbewerb unterstützen oder sich daran beteiligen.

§ 5 Die folgenden Verhaltensweisen sind, wenn sie § 2 entsprechen, unlauteres Wettbewerbsverhalten:

1. Die Benutzung allgemein bekannter von anderen gewerblich genutzter [Betriebs]namen, Firmen, Warenzeichen, Verpackungen, Dekorationen, [Angaben über] Herstellungsorte, Gebrauchsanweisungen usw. bei Produktion und Vertrieb eigener Produkte;
2. die unberechtigte Behauptung, es handele sich um das als "hervorragend" ausgezeichnete Produkt anderer oder die unberechtigte Inanspruchnahme von Auszeichnungen anderer für einen selbst;
3. falsche oder unwahre Reklameangaben über Qualität, Funktionen, die materielle Zusammensetzung, Herstellungsmethoden und Verwendung eines Produktes bzw. über die Qualität, die Standards, die technischen Normen oder Preise einer Dienstleistung oder technischen Leistung;
4. Verfälschung oder Verschweigen des Herstellungsortes, der Quellen oder Produzenten eines Produktes bzw. Angaben dazu, die zu Irrtümern oder Verwirrung führen können;
5. der Einsatz unlauterer Mittel, um eine Auszeichnung als "hervorragendes Produkt", "hervorragende Dienstleistung" u.ä. bzw. eine günstige Stellung der eigenen Waren im Wettbewerb zu erlangen;
6. Kauf und Verkauf von Waren mit Hilfe von Bestechung oder verdeckter Bestechung;
7. die Verpackung der Ware mit Gütern des täglichen Bedarfs oder mit Dekorationsgütern, die mit der Qualität, der Funktionsfähigkeit, der Sicherheit, dem Transport oder der Aufbewahrung der Ware nichts zu tun haben, um den Absatz der Ware zu steigern;
8. Preistreiberei, um beim Kauf zu konkurrieren;
9. spekulatives Horten von Waren, um die Lieferquellen zu kontrollieren oder abzufangen und damit die Marktversorgung zu verknappten;
10. falsche Angaben über Preissenkungen, um den Absatz von Waren zu steigern;
11. Absatzförderung durch den Verkauf von Waren mit Prämien;
12. das Einkassieren des Kaufpreises im voraus, weil die Ware knapp sei, obwohl man nicht liefern kann, oder beim Verkauf knapper Waren das Aufzwingen des zusätzlichen Kaufs von schwer verkäuflichen und minderwertigen Waren;

13. Schädigung oder Herabsetzung des Rufs des Gewerbebetriebs, der Waren oder der Dienstleistungen anderer;
14. Verursachung von Durcheinander am Betriebsort, bei den Waren oder Dienstleistungsvorhaben oder im Warenverkehr anderer;
15. Einsatz unlauterer Mittel, um Geschäftsgeheimnisse anderer zu erlangen;
16. Verleitung anderer dazu, Verträge nicht oder nicht vollständig zu erfüllen, die sie mit Produzenten und Betreibern geschlossen haben, welche mit einem selbst in Wettbewerb stehen, bzw. [ein Verhalten, mit dem] andere gehindert werden, mit Produzenten und Betreibern, welche mit einem selbst in Wettbewerb stehen, geschäftliche Beziehungen aufzunehmen;
17. Täuschung der Verbraucher durch falsche Werbung und unwahre Berichte, die zu Verwirrung auf dem Markt führen oder anderen wirtschaftliche Schäden verursachen;
18. anderes § 2 entsprechendes Verhalten.  
Was Verhalten nach Nr.18 ist, wird vom Industrie- und Handelsverwaltungsamt auf Provinz- oder höherer Stufe bestimmt.

§ 6 Zuständige Behörden für die Prüfung und Erledigung von unlauterem Wettbewerbsverhalten sind das Staatliche Industrie- und Handelsverwaltungsamt und die örtlichen Industrie- und Handelsverwaltungsbehörden der verschiedenen Stufen (im folgenden: zuständige Behörden).

Das Staatliche Industrie- und Handelsverwaltungsamt kann entsprechend dem Bedarf bei der Prüfung und Erledigung von unlauterem Wettbewerbsverhalten beauftragte Organe einrichten.

§ 7 Bei der Prüfung und Erledigung von unlauterem Wettbewerbsverhalten haben die zuständigen Behörden nach dem Gesetz folgende Amtsbefugnisse:

1. Untersuchung von unlauterem Wettbewerbsverhalten und von damit zusammenhängenden Aktivitäten;
2. Befragung von Handelnden und von in unlauteres Wettbewerbsverhalten verwickelten Einheiten, Einzelpersonen und Zeugen;
3. Überprüfung des Vermögens im Zusammenhang mit unlauterem Wettbewerbsverhalten. Soweit erforderlich, können vorläufige Maßnahmen ergriffen werden, um [Vermögensgut] zu versiegeln oder in Gewahrsam zu nehmen.
4. Durchsicht, Kopie und Einbehaltung von Verträgen, Quittungen, Büchern, Belegen, Aufzeichnungen, Urkunden, geschäftlichen Briefen und Telegrammen und anderen Unterlagen, die im Zusammenhang mit unlauterem Wettbewerbsverhalten stehen.

§ 8 Den ihre Amtsbefugnisse gemäß diesen Regeln ausübenden zuständigen Behörden haben die Handelnden des unlauteren Wettbewerbs und die darin verwickelten Einheiten und Einzelpersonen wahrheitsgemäß über die Umstände Auskunft zu geben.

§ 9 Die zuständigen Behörden üben ihre Amtsbefugnisse nach dem Recht aus und unterliegen keiner nicht rechtmäßigen Einmischung.

Wer die dem Gesetz gemäßige Ausübung der Amtspflichten der zuständigen Behörden [als Betroffener] verweigert oder verhindert, wird von den öffentlichen Sicherheitsbehörden nach den einschlägigen Vorschriften zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit bestraft; bei schwerwiegenden Umständen, wenn sein Verhalten eine Straftat bildet, wird von den Justizbehörden die strafrechtliche Verantwortung verfolgt.

§ 10 Die zuständigen Behörden können gegen unlauteres Wettbewerbsverhalten folgende Sanktionen verhängen:

1. Rundschriften mit öffentlicher Kritik, Anweisung zur Richtigstellung innerhalb einer bestimmten Frist;
2. Unterbindung gerade durchgeführten unlauteren Wettbewerbsverhaltens;
3. Aufhebung der Ehrenbezeichnung "hervorragendes Produkt" bzw. "hervorragende Dienstleistung";
4. Absatz der Waren oder Dienstleistungen zu begrenzten Preisen;
5. zwangsweiser Kauf von Waren;
6. Anweisung, den wirtschaftlichen Schaden der geschädigten Seite zu ersetzen;
7. Anweisung, sich bei der geschädigten Seite zu entschuldigen und ihren Ruf wiederherzustellen;
8. Konfiskation von Vermögensgut und des rechtswidrig Erlangten;
9. Geldbuße;
10. Anweisung, den Betrieb einzustellen und sich einer Bereinigung [des Unternehmens] zu unterziehen;
11. Einziehung des Gewerbescheins.

Mehrere der vorgenannten Sanktionen können gleichzeitig verhängt werden.

Bei schwerwiegenden Umständen, wenn ein Verhalten eine Straftat bildet, wird von den Justizbehörden die strafrechtliche Verantwortung verfolgt.

§ 11 Wenn mehrere Gesellschaften, Unternehmen, andere wirtschaftliche Organisationen oder Einzelpersonen gemeinsam unlauteres Wettbewerbsverhalten betreiben, müssen die zuständigen Behörden je nach den Umständen die Verantwortung eines jeden gesondert feststellen und gesonderte Sanktionen gegen ihn verhängen.

§ 12 Gegen die direkt verantwortlichen und die leitenden Personen bei unlauterem Wettbewerbsverhalten betreibenden Gesellschaften, Unternehmen und anderen wirtschaftlichen Organisationen können die zuständigen Behörden je nach den Umständen Geldbußen verhängen; gleichzeitig können sie den betroffenen Abteilungen ihre Maßregelung vorschlagen.

§ 13 Wenn der, gegen den eine Geldbuße verhängt worden ist, sich dem Beschluß der zuständigen Behörde über die Geldbuße nicht unterwerfen will, kann er innerhalb von 15 Tagen vom Tag des Erhalts der Mitteilung des Beschlusses an bei der nächsthöheren zuständigen Behörde eine nochmalige Überprüfung beantragen. Die nächsthöhere zuständige Behörde muß innerhalb von 45 Tagen vom Tag des Erhalts des Antrags an einen Beschluß aufgrund der nochmaligen Überprüfung erlassen.



Wenn der, gegen den eine Geldbuße verhängt worden ist, sich dem Beschluß aufgrund der nochmaligen Überprüfung nicht unterwerfen will, kann er innerhalb von 15 Tagen vom Tag des Erhalts der Mitteilung des Beschlusses aufgrund der nochmaligen Überprüfung an beim Volksgericht Klage erheben.

§ 14 Wenn der, gegen den eine Geldbuße verhängt worden ist, bis zum Ablauf der Frist von 15 Tagen vom Tag der Mitteilung des Beschlusses an keine nochmalige Überprüfung beantragt und dann die Zahlung der Geldbuße verweigert, oder wenn er nach Erhalt der Mitteilung des Beschlusses aufgrund der nochmaligen Überprüfung die Zahlung der Geldbuße verweigert, kann die zuständige Behörde im vorgeschriebenen Verfahren die Bank, die sein Konto führt, auffordern, den Betrag von seinem Konto abzuführen; wenn die betroffene Partei kein Bankkonto hat, oder auf seinem Konto nicht genügend Geld ist, ist die zuständige Behörde berechtigt, Ware der Partei zu verkaufen und deren Schuld damit zu decken.

§ 15 Wer durch unlauteres Wettbewerbsverhalten geschädigt wird, ist berechtigt, zu verlangen, daß sein wirtschaftlicher Schaden vom Handelnden ersetzt wird.

Einen Beschluß über den Ersatz des wirtschaftlichen Schadens erlassen die zuständigen Behörden auf Verlangen einer Partei oder von Amts wegen.

Wenn sich eine Partei einem Beschluß nach dem vorigen Absatz nicht unterwerfen will, wird das im Verfahren nach § 13 dieser Regeln geregelt.

§ 16 Wenn, nachdem der Beschluß über den Ersatz des wirtschaftlichen Schadens wirksam geworden ist, eine Partei die Ausführung verweigert, kann die Gegenpartei beim Volksgericht Zwangsvollstreckung beantragen.

§ 17 Bei der Untersuchung und Regelung von unlauterem Wettbewerbsverhalten müssen die zuständigen Behörden die Wahrheit in den Tatsachen suchen und die Fälle nach dem Gesetz behandeln.

Wenn Mitarbeiter der zuständigen oder anderer vorgesetzter Behörden bei der Gesetzesausführung ihre Amtsbefugnisse mißbrauchen, ihre Privatinteressen verfolgen und sich bereichern, andere mit Drohungen erpressen, Bestechungen nehmen oder sonstige Amtspflichtverletzungen begehen, werden sie von den zuständigen Behörden nach den einschlägigen staatlichen Vorschriften disziplinarisch gemäßregelt und mit wirtschaftlichen Bußen belegt; bei schwerwiegenden Umständen, die eine Straftat bilden, verfolgen die Justizbehörden die strafrechtliche Verantwortung.

§ 18 Der Staat spornt alle Einheiten und Einzelpersonen an, gegenüber unlauterem Wettbewerbsverhalten Überwachung auszuüben. Einheiten und Einzelpersonen, die sich mit Anzeigen, durch Aufdeckung und Unterstützung bei der Untersuchung und Regelung von unlauterem Wettbewerbsverhalten durch die zuständigen Behörden Verdienste erwerben, werden von den zuständigen Behörden nach den Vorschriften belohnt.

Wer gegen Personen, die unlauteres Wettbewerbsverhalten anzeigen und mit den zuständigen Behörden kooperieren, Repressalien anwendet, haftet nach dem Gesetz.

§ 19 Unlauteres Wettbewerbsverhalten nach § 5 Abs.1 Nr.8 wird von der Preisüberwachungsbehörde nach diesen Regeln und den Preisüberwachungsvorschriften überwacht, untersucht und geregelt.

§ 20 Ausführungsbestimmungen werden vom Staatlichen Industrie- und Handelsverwaltungsamt ausgearbeitet, vom Staatsrat genehmigt und dann angewandt.

§ 21 Diese Regeln werden vom ... 198. an angewandt.

## Anmerkungen:

Abkürzungen:

- Fr = **Fazhi ribao** (Rechtsordnungszeitung), Beijing (Tageszeitung)  
 Gfx = **Guoying gongye qiye fagui xuanbian** (Sammlung ausgewählter Rechtsnormen für staatsbetriebene Industrieunternehmen), hrsg. vom Zentrum des Staatsrates für wirtschaftsrechtliche Forschungen, Beijing 1982  
 Ggb = **Zhonghua renmin gongheguo guowuyuan gongbao** (Amtsblatt des Staatsrates der VR China), Beijing  
 GWB = Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen  
 KPCh = Kommunistische Partei Chinas  
 Jf = **Jingji fazhi** (Wirtschaftsrechtsordnung), Beijing (Zeitschrift)  
 Jzx = **Jingjifa ziliao xuanbian** (Sammlung ausgewählter Materials zum Wirtschaftsrecht), Bd. 1 und 2, hrsg.v. Tao Heqian u.a., Beijing 1986  
 RIW/AWD = **Recht der internationalen Wirtschaft/Außenwirtschaftsdienst des Betriebsberaters**  
 RMRB = **Renmin ribao** (Volkszeitung), Beijing  
 RMRB/H = **Renmin ribao/Haiwaiban** (Auslandsausgabe der Volkszeitung), Beijing  
 Zf = **Zhongguo fazhibao** (Chinesische Rechtsordnungszeitung; früherer Name der Fr)  
 ZFQ = **Zhonghua renmin gongheguo falü quanshu**, hrsg.v. Wang Huaian u.a., Changchun 1989  
 ZFQ\* = **ZFQ**, Ergänzungsband 1990  
 ZK = Zentralkomitee  
 ZSF = **Zhonghua renmin gongheguo shenji jiandu fagui huibian** (Sammlung der Rechtsnormen der VR China für die rechnungsprüferische Überwachung), hrsg.v. Rechtsarbeitsausschuß des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses, Beijing 1990

- 1) Dieser Artikel basiert auf der Dissertation der Autorin, die von Prof. E.-J. Mestmäcker, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, betreut wurde.
- 2) Siehe "Regeln des Finanzministeriums" vom 25.11.1978, **Gfx**, S.174 ff.; "Bestimmungen des Staatsrats über die Einbehaltung von Gewinn bei staatseigenen Unternehmen" vom 13.7.1979, **Gfx**, S.383 ff.; "Versuchsweise Methode der Wirtschaftskommission und des Finanzministeriums zur Einbehaltung von Gewinnen bei staatseigenen Unternehmen" vom 22.1.1980, **Gfx**, S.187 ff. Früher hatten die staatseigenen Unternehmen kaum eine Möglichkeit, über ihren Gewinn zu verfügen, sondern mußten ihn an den Staat abliefern. Nach diesen Bestimmungen haben die Unternehmen (staateigene) das Recht, den Gewinn zum Teil einzubehalten.
- 3) "Vorläufige Bestimmungen des Staatsrates zur Vergabe des gesamten Umlaufkapitals der staatseigenen Industrieunternehmen durch Darlehen" vom 13.7.1979, **Gfx**, S.378 ff.; "Beschluß des Staatsrates zur Verstärkung der Steuerung der Kredite und zur strengen Kontrolle über Geldausgaben" vom 29.1.1981, **ZFQ**, S.767; "Vorläufige Methode der Industrie- und Handelsbank für die Verwaltung des Umlaufkapitals der staatseigenen Industrie- und Handelsunternehmen" vom 21.3.1984, **ZFQ**, S.834 ff. Bereits am 25.6.1983 hatte der Staatsrat einen "Bericht der chinesischen Volksbank über die einheitliche Verwaltung des Umlaufkapitals der staatseigenen Unternehmen durch die Volksbank" vom 9.5.1983 genehmigt, **Ggb**, 1983, S.698 ff. Die "Methode" vom 21.3.1984 führt diesen Bericht nur aus.
- 4) "Mitteilung des Staatsrates zur verstärkten Verwaltung der Aktien und Wertpapiere" vom 28.3.1987, **ZFQ\***, S.350. Gegenwärtig werden nach und nach einige Effektenmärkte in den großen chinesischen Städten eröffnet, z. B. gibt es in Shanghai bereits 8 im Versuchsstadium befindliche Effektenmärkte, auf denen nicht nur Effekten ge- oder verkauft, sondern auch

- ausgegeben werden. Nach der "Mitteilung des Staatsrates" steht aber die Ausgabe von Aktien noch unter strikter Kontrolle.
- 5) "Regeln des Staatsrates über die Ausdehnung der Autonomie der Betriebsführung der staatseigenen Industrieunternehmen" vom 13.7.1979, Gfx, S.378 ff.
  - 6) Wei Liqun (Leiter des Rechtsforschungsbüros der zentralen Plankommission) vertrat in seinem Bericht über "Entwicklungsperspektiven der chinesischen Wirtschaftsreform" auf dem Symposium über chinesisch-deutsche Wirtschaftsentwicklung und das Verwaltungssystem im Januar 1991 die Meinung, es gebe bereits viele marktwirtschaftliche Elemente in der chinesischen Wirtschaft: So z. B. sei die Staatsplanung im Bereich der Landwirtschaft bereits beseitigt; der Anteil nach dem Staatsplan zu produzierender Industrieprodukte am Gesamtwert industrieller Produkte sei von früher über 90% auf 17% gesunken; die vom zentralen Handelsministerium nach dem Staatsplan gesteuerten Waren seien von 180 auf 20 Produkte reduziert, die nach dem Staatsplan zuzuteilenden Produktionsmaterialien von 256 auf 19. Die Hälfte der Warenpreise bilde sich nach Angebot und Nachfrage, darunter 65% der Preise landwirtschaftlicher und landwirtschaftlicher Nebenprodukte (berechnet nach der Zahl der Produkte), 55% der Industrieproduktpreise und 40% der Produktionsmaterialpreise (berechnet nach dem Produktionswert).
  - 7) S. RMRB vom 17.1.1990.
  - 8) "Die wirtschaftstheoretische Forschung muß ihr Denken befreien und sich der Wirklichkeit zuwenden", hieß es auf einem "Kolloquium in der Stadt Chengdu der Provinz Sichuan, auf dem einige auf wirtschaftlichem Gebiet anstehende Fragen besprochen wurden", RMRB vom 13.3.1979, deutsch in **Recht in China**, Hamburg 1979, S.127.
  - 9) Wang Yonggen: "Shilun shehuizhuyi zhidxia de jingzheng (Versuchsweise Diskussion über Wettbewerb in der sozialistischen Wirtschaftsordnung)", **Xuexi yu tantao** (Studium und Forschung), (1980) 1, S.66. U.a. heißt es dort, das Ziel sozialistischen Wettbewerbs sei die Steigerung der Effizienz der Unternehmen, Konkurrenten würden nicht unbedingt ausgeschlossen usw.
  - 10) Xiong Hong: "Shehuizhuyi shi biande youliyu quanti renmin de guojia ziben zhuyi longduan (Die sozialistische Wirtschaft ist ein Monopol mit dem Staatskapital zugunsten des ganzen Volks)", **Xuexi** (Lernen), 1980/1 S. 3; dieser Gedanke hat seinen Ursprung bei Lenin, (Lenin, **Ausgewählte Werke**, chin., Bd. 3, S.163).
  - 11) **ZFQ**, S.1137 f., deutsch in **RIW/AWD**, 1981, S.218.
  - 12) Shun Yuechuan: "Guanyu shehuizhuyi jingzheng wenti (Das Problem des sozialistischen Wettbewerbs)", **Xuexi yu tantao** (Studium und Forschung), (1981) 1; Zhou Caoyin: "Guanyu shehuizhuyi shangpin shengchan jingzheng wenti (Das Problem des Wettbewerbs der sozialistischen Warenproduktion)", **Shehui kexue jikan** (Gesammelte Schriften der Sozialwissenschaft), (1980) 1; Wu Tonglian: "Shangpin jingji yu jingzheng (Besonderheiten und Inhalt unserer Wettbewerb)", **Xinshiqi** (Neuzeit), (1980) 1.
  - 13) **Jzx**, S.4 ff.
  - 14) Liang Huixing: "Fandui buzhengdang jingzheng xingwei (Gegen unlauteren Wettbewerb)", **Zf** vom 15.4.1985; Wang Xiren: "Shilun qiye jingzheng de falü tiaozheng (Versuchsweise Diskussion über die gesetzliche Kontrolle des Wettbewerbs der Unternehmen)", **Faxue**, (1985) 3; Shi Wenqing u.a.: "Shilun jianquan jingzheng lingyu de jingji fazhi (Versuchsweise Diskussion über die Verbesserung der Wirtschaftsrechtsordnung im Bereich des Wettbewerbs)", **Faxue**, (1985) 5; Jing Fuhai: "Shilun buzhengdang jingzheng de jige wenti (Versuchsweise Diskussion über einige Fragen des unlauteren Wettbewerbs)", **Jf**, (1989) 7, S.8 f.; Lü Yan: "Shangpin jingji, longduan, jingjifa (Waren, Monopol und das Wirtschaftsrecht)", **Jf**, (1989) 2, S.6 f.; Ning Wangnu: "Woguo fanlongduan lifa de tedian he neirong (Besonderheiten und Inhalt unserer Gesetzgebung gegen Monopolbildung)", **Jf**, (1989) 5, S.26 ff.
  - 15) Gao Jian: "Fan tuolasifa zai meiguo jingji fazhanzhong de zuoyong (Die Auswirkungen des Antitrustrechts in der Entwicklung der amerikanischen Wirtschaft)", **Zhengfa xueyuan xuebao** (Zeitschrift des Instituts für Politik und Rechtswissenschaft), (1983) 2; He Yi (Cheng Jianying): "Meiguo fantuolasifa jianjie (Kurzer Hinweis zum amerikanischen Antitrustrecht)", **Zf** vom 25.9.1985; chinesische Übersetzung des deutschen GWB, Liu Xiaolin: Beijing, 1986, S.7 ff.; chinesische Übersetzung des deutschen UWG, in **Guowai faxue yicong** (Zeitschrift für Übersetzungen aus der ausländischen Rechtswissenschaft), (1985) 1; chinesische Übersetzung des japanischen Gesetzes gegen Monopolbildung, **Jindai riben jingji shidian** (Tatsachen der modernen japanischen Wirtschaft), Beijing 1983; chinesische Übersetzung des japanischen Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb, **Guo faxue yicong**, (1981) 1; chinesische Übersetzung der ungarischen Regeln gegen unlauteren Wettbewerb, **Shijie jingji yicong** (Zeitschrift für Übersetzungen zur Weltwirtschaft), (1985) 7.

- 16) ZFQ, S.1137 f., deutsch in RIW/AWD 1981, S.281.
- 17) ZFQ, S.1214.
- 18) ZFQ, S.1212.
- 19) ZFQ, S.1218.
- 20) ZFQ, S.526.
- 21) Ggb 1988, S.252.
- 22) Die meisten lokalen wettbewerbsgesetzlichen Bestimmungen sind nicht veröffentlicht worden.
- 23) ZSF, S.1214.
- 24) Dies Zentrum unterstand direkt dem Staatsrat. Seine Aufgaben waren insbesondere die Erforschung des chinesischen und ausländischen Wirtschaftsrechts und die Organisation der Vorbereitung wirtschaftsrechtlicher Gesetzgebung.
- 25) Xiong Hong, a.a.O., Anm.10.
- 26) RMRB vom 12.2.1990.
- 27) RMRB vom 12.2.1990.
- 28) Hu Ruyin: **Jingzheng yu longduan (Wettbewerb und Monopol)**, Shanghai 1988, S.48 ff.
- 29) Hu Ruyin, a.a.O., Anm.28.
- 30) Luo Yuzhen u.a.: "Shilun qiye jianbing de jige falü wenti (Versuchsweise Diskussion einiger Fragen des Zusammenschlusses von Unternehmen)", **Faxue pinglun** (Juristische Diskussion), (1989) 5, S.13 ff.; Liu Jiasheng: "Qiantan qiye jianbing (Diskussion über den Zusammenschluß von Unternehmen)", **Jf**, (1989) 2, S.20 f.; Liu Tie: "Qianxi qiye suoyouquan zhuanrang (Diskussion über die Überlassung des Unternehmenseigentums)", **Jf**, (1989) 2, S.17 ff.; Niu Zhenya: "Qiye jianbing de youguan wenti (Einige Fragen des Zusammenschlusses von Unternehmen)", **Jf**, (1989) 6, S.17 ff.; Jing Fuhai, a.a.O., Anm.14; Lü Yan, a.a.O., Anm.14; Ning Wangnu, a.a.O., Anm.14.
- 31) RMRB vom 17.1.1990.
- 32) Fr vom 1.2.1990, RMRB vom 12.1.1990
- 33) Siehe Anhang A.
- 34) Vgl. dazu im Kartellrecht den Vertrag über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, Art. 30, 90.
- 35) In § 5 konkretisiert der Gesetzgeber dieses Monopolverhalten. S. Anhang A. § 5.
- 36) Xiong Hong, a.a.O., Anm.9. Auch das deutsche Gesetz zielt nicht darauf ab, die Entstehung marktbeherrschender Unternehmen zu verhindern, sondern soll nur verhindern, daß marktbeherrschende Unternehmen ihre Marktmacht mißbrauchen. Vgl. Mestmäcker, **Marktbeherrschende Unternehmen im Recht der Wettbewerbsbeschränkungen**, Tübingen, 1959, S.6 f.
- 37) Dies ist die Meinung des dritten Entwurfs, siehe Anlage A; vgl. auch Ning Wangnu, a.a.O., Anm.14.
- 38) ZFQ, S.1137 f., deutsch in RIW/AWD 1981, S.281.
- 39) Ggb 1988.252.
- 40) ZFQ, S.526.
- 41) Hierbei handelt es sich um große Unternehmen, die eine wichtige Rolle in der Volkswirtschaft spielen. Ihre Produktion wird durch einen besonderen Staatsplan gesichert.
- 42) Lo Yuzheng, "Versuch zu einigen Fragen des Unternehmenszusammenschlusses", **Faxue pinglun**, (1989) 5, S.16.
- 43) Betreiber: gewerbliche Tätigkeit außerhalb der Produktion, insbesondere im Handel.
- 44) Zur Beurteilung eines Verhalten nach Nr.12 oder 13 ist somit eine konkrete Definition der marktbeherrschenden Stellung notwendig.
- 45) Polizeistrafrecht, letzte Fassung vom 5.9.1986, ZFQ, S.1529.